

Beschluss der Stadtvertretung	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
26.02.1981	---	---	---	01.02.1981
1. Änderung				
20.12.1988	---	---	---	20.12.1988
2. Änderung				
23.02.1989	---	---	---	01.03.1989
3. Änderung				
26.06.2001	---	---	---	01.01.2002
4. Änderung				
13.07..2010	---	---	---	01.08.2010
5. Änderung				
12.07.2011	---	---	---	01.01.2010
6. Änderung				
10.12.2013	---	---	---	01.01.2014

**Mietordnung für Schulräume, Pausenhalle, Turnhallen,  
Kleinschwimmhalle und Sportplätze der Stadt Breckerfeld**

Aufgrund des § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NW. S. 594/SGV. NW. 2023) hat die Stadtvertretung Breckerfeld am 26.02.1981 folgende Mietordnung für Schulräume, Pausenhalle, Turnhallen, Kleinschwimmhalle, Sportplätze und Gemeinschaftsraum Zurstraße der Stadt Breckerfeld beschlossen:

**§ 1**

- (1) Schulräume, Pausenhalle, Turnhallen mit Nebenräumen, Kleinschwimmhalle und Sportplätze können für außerschulische Zwecke zur Verfügung gestellt werden, wenn dadurch nicht die Interessen der Schulen, der Eigentümerin oder öffentliche Belange beeinträchtigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von städtischen Räumen und Anlagen besteht nicht.
- (2) In der Pausenhalle der Grund- und Hauptschule Breckerfeld und im Gemeinschaftsraum Zurstraße darf kein Sport getrieben werden. Hiervon ausgenommen ist Tischtennis, Billard, Schach und Gymnastik. In begründeten Einzelfällen kann der Bürgermeister Ausnahmen zulassen.
- (3) Über die Vermietung der Schulräume usw. wird zwischen der Stadt Breckerfeld, vertreten durch den Bürgermeister und dem Veranstalter, ein schriftlicher Vertrag geschlossen.

**§ 2**

- (1) Folgende Mietsätze sind je Veranstaltung zu entrichten:

I. Schulräume

- |    |   |            |
|----|---|------------|
| a) | Klassenräume bis zu drei Stunden<br>(für jede weitere Stunde 5,-- EURO)                               | 15,-- EURO |
| b) | Lehrküche, Werkräume, Physikräume, u.ä.<br>bis zu drei Stunden<br>(für jede weitere Stunde 8,-- EURO) | 25,-- EURO |

II. Pausenhalle der Grund- und Hauptschule Breckerfeld

- |                     |             |
|---------------------|-------------|
| bis zu drei Stunden | 75,-- EURO  |
| ab drei Stunden     | 125,-- EURO |

III. Vorraum

- |  |            |
|--|------------|
| bis zu drei Stunden                      | 40,-- EURO |
| ab drei Stunden                          | 60,-- EURO |
| im Rahmen des Benutzungsplanes je Stunde | 1,-- EURO  |

-2-

IV. Turnhallen

- |    |  |             |
|----|--|-------------|
| a) | Schulturnhallen für sportliche Veranstaltungen |             |
|    | - alte Halle je Tag                            | 25,-- EURO  |
|    | - neue Halle je Tag                            | 50,-- EURO  |
|    | - Schulen je Stunde                            | 33,-- EUR   |
|    | - im Rahmen des Benutzungsplanes je Stunde     | 1,-- EUR    |
| b) | Neue Halle für nichtsportliche Veranstaltungen |             |
|    | bis zu drei Stunden                            | 180,-- EURO |
|    | ab drei Stunden                                | 300,-- EURO |

V. Kleinschwimmhalle der Grund- und Hauptschule

- |    |  |             |
|----|--|-------------|
| a) | Schulen je Stunde                        | 51,-- EURO  |
| b) | andere Nutzer je Stunde                  | 17,-- EURO* |
| c) | im Rahmen des Benutzungsplanes je Stunde | 1,-- EUR    |

VI. Sportplatz Zurstraße

- |    |  |            |
|----|--|------------|
| a) | jeweils pro Tag -                                  | 40,-- EURO |
| b) | mit Benutzung der Trainings-<br>beleuchtungsanlage | 50,-- EURO |

VII. Gemeinschaftsraum Zurstraße

- |  |                     |             |
|--|---------------------|-------------|
|  | bis zu drei Stunden | 60,-- EURO  |
|  | ab drei Stunden     | 100,-- EURO |

VIII. Aufenthaltsraum / Schießstand

- |  |   |           |
|--|---|-----------|
|  | im Rahmen des Benutzungsplans je Stunde | 1,-- EURO |
|--|---|-----------|

- (2) Die Kosten für Heizung, Strom und Wasser sind in der Regel in diesen Sätzen enthalten und werden nur insoweit berechnet, als der Verbrauch über den normalen Bedarf hinausgeht. Darüber hinaus beinhalten die Mietsätze die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.
- (3) Übertragungsanlagen, Tonband-, Rundfunk-, Filmgeräte und andere Projektoren sowie sonstiges Schulinventar werden nur dann zur Verfügung gestellt, wenn dies ausdrücklich im Mietvertrag vereinbart ist. Eine Nutzungsentschädigung wird erhoben; die Höhe regelt der Bürgermeister.

**§ 3**

- (1) Gemeinnützige Vereine, die ihren gemeinnützigen Zweck nachweisen und Jugendverbände zahlen für die Benutzung der Schulräume, Pausenhalle, Turnhallen, Kleinschwimmhalle, Sportplatz, Gemeinschaftsraum Zurstraße und des Aufenthaltsraums / Schießstand 50% des sich aus § 2 ergebenden Mietbetrages. Diese Regelung gilt nicht für Vergnügungsveranstaltungen (Tanzabende, Stiftungsfeste u.ä.) sowie für Veranstaltungen im Rahmen des Benutzungsplans.

\*s. § 3 (1) MietO

-3-

-3-

- (2) Im Übrigen kann der Bürgermeister in begründeten Fällen abweichend von den in § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 festgesetzten Beträgen einen geringeren Mietzins vereinbaren oder diesen ganz erlassen.

#### § 4

- (1) Alle Vereine erhalten einmal im Jahr für eine kulturelle Veranstaltung ohne Ausschank die Pausenhalle, den Vorraum, den Gemeinschaftsraum Zurstraße, sowie die Sportstätten kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (2) Für die Benutzung von Räumen und Anlagen durch die Stadt Breckerfeld, einschließlich der Volkshochschule, wird keine Miete erhoben.
- (3) Bei Inanspruchnahme von Sportstätten, des Atriums und des Gemeinschaftsraumes Zurstraße für Jugendveranstaltungen entfallen die Mieten ebenfalls. Das gilt nicht für die Pausenhalle und andere Schulräume.

#### § 5

Das Benutzungsentgelt ist innerhalb von 10 Tagen nach der Veranstaltung zu entrichten. Bei Dauerbenutzung (z.B. Kleinschwimmhalle) ist das Benutzungsentgelt vierteljährlich nachträglich fällig.

#### § 6

Bei Verstößen gegen die vertraglichen Vereinbarungen kann der Bürgermeister entscheiden, ob mit den Mietern weitere Verträge abgeschlossen werden.

#### § 7

Die Mietordnung tritt am 01.02.1981 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Mietordnung vom 21.02.1972 außer Kraft. Die 4. Änderung der Mietordnung für Schulräume, Pausenhallen, Turnhallen, Kleinschwimmhalle und Sportplätze der Stadt Breckerfeld tritt ab 01.08.2010 in Kraft.